

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 3. Oktober 2018

---

**188 22.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien  
Änderung des kantonalen Geoinformationsgesetzes und Neuerlass der Leitungskatasterverordnung, Stellungnahme zur Vernehmlassung**

### Ausgangslage

Gemäss dem kantonalen Geoinformationsgesetz (KGeolG) sind die Gemeinden für den Leitungskataster zuständig und müssen diesen bis Ende 2021 anlegen. Mit der neuen Leitungskatasterverordnung (LKV) sollen nunmehr die erforderlichen Ausführungsbestimmungen bezüglich des Inhalts und der technischen Ausgestaltung, sowie dem Zugang, der Nutzung und der Kostentragung des Katasters festgelegt werden.

Bei der Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) zusammen mit einer Expertengruppe festgestellt, dass die Leitungskatasterinformationen bei den Gemeinden (sofern überhaupt vorhanden) sehr heterogen in verschiedenen Systemen mit unterschiedlichen Detaillierungsgraden und Datenmodellen erfasst und verwaltet werden. Aufgrund dieser Ausgangslage schlägt das ARE eine Neuausrichtung des Leitungskatasters mit veränderter Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden vor. Neu soll der Leitungskataster aller Gemeinden auf einer vom Kanton betriebenen zentralen Plattform in einer einheitlichen Struktur (Datenmodell) bereitgestellt werden. Somit wären die Gemeinden nur noch für die Lieferung der Daten, jedoch nicht für die Bereitstellung des Leitungskatasters zuständig.

Für die geplante Neuausrichtung des Leitungskatasters muss die gesetzliche Grundlage in § 19 KGeolG geändert werden. Zudem bedarf es dem Erlass einer neuen Leitungskatasterverordnung (LKV). Gleichzeitig werden in der KGeolG redaktionelle Anpassungen sowie Änderungen, die sich aus der Einführung von Open Government Data (OGD) ergeben haben, nachgeführt.

### Würdigung

Die geplante Neuausrichtung des Leitungskatasters mit veränderter Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden erscheint zweckmässig und wird befürwortet. Insbesondere weil damit die Gemeinden von der Pflicht zur Bereitstellung eines Leitungskatasters befreit werden und für diese somit keine Kosten für die Erstellung eines Leitungskatasterportals entstehen. Die Gemeinden müssen sich als Datenherren nur noch um die Datenabgabe für den Leitungskataster kümmern.

Ebenso stellt der Bezug von Leitungskatasterinformationen über ein zentrales Portal für interessierte Datenbezüger wie beispielsweise Grundeigentümerschaften oder Planungsbüros eine zweckmässige Vereinfachung dar.

## **Erwägungen zu einzelnen Punkten**

### *Gebühren und Entschädigungen zugunsten der Datenherren*

Dass der Bezug von Leitungskatasterinformationen für interessierte Datenbezüger innerhalb eines eingeschränkten Bereichs kostenlos erfolgen soll, weil der administrative Aufwand für die Verrechnung in keinem Verhältnis zum potentiellen Ertrag stehen würde, ist richtig und steht auch im Einklang mit der Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD) resp. mit Open Government Data (OGD).

In den Fällen, bei welchen der Kanton eine moderate Kostenbeteiligung (z. B. in Form eines Jahresabonnements) für die Daten- und Dienstnutzung erhebt, stellt sich jedoch die Frage, weshalb Datenherren für Ihre Datenlieferung nicht ebenfalls entschädigt werden sollen. Dieser Sachverhalt ist jedoch bereits in § 19 KGeoIG (bisläng Abs. 2 und neu Abs. 4) so festgehalten und wird in der neuen LKV nur noch bezüglich der Häufigkeit und der Qualität der Datenlieferungen präzisiert.

Auch wenn die Datenherren für Ihre Daten nicht entschädigt werden, profitieren sie bei der geplanten Neuausrichtung des Leitungskatasters dennoch davon, dass sie von der Pflicht zur Bereitstellung eines Leitungskatasters entlastet werden. Zudem gilt zu beachten, dass der Leitungskataster lediglich über das Vorhandensein und die (ungefähre) Lage der Leitungen informiert. D.h. detaillierte Auskünfte zu einzelnen Leitungen – beispielsweise für Bau- und Grabarbeiten – müssen weiterhin bei den Eigentümerinnen und Eigentümern der Leitungskatasterinformationen bezogen werden. In diesem Zusammenhang können die Datenherren den Datenbezügern sodann Gebühren für die Investitions-, Bereitstellungs- und Nachführungskosten verrechnen, wobei die Ausführungsbestimmungen zum Gebührentarif durch den Regierungsrat erlassen werden.

### *Hausanschlüsse als Bestandteil des Leitungskatasters*

Sofern Hausanschlüsse bekannt und in den Daten vorhanden sind, sollen diese gemäss dem Erläuterungsbericht ebenfalls Bestandteil des Leitungskatasters sein. Unter § 1 LKV wird dieser Sachverhalt jedoch nicht erwähnt.

Wenn die Datenherren die Hausanschlüsse gegenwärtig nicht erfassen, hat die nachträgliche Erfassung einen grossen Mehraufwand zur Folge. Auch wenn die Erfassung der Hausanschlüsse zweckmässig erscheint, ist es folgerichtig, wenn die Datenherren in der LKV nicht zur Nacherfassung aller nicht digital vorhandenen Hausanschlüsse verpflichtet werden. Vielmehr sollen diese über dieses Erfordernis selber entscheiden dürfen.

### *Datenaufbereitung und Lieferung*

Gemäss § 4 lit. a LKV müssen die Datenherren dem Kanton die Leitungskatasterinformationen nach jeder Änderung in den Werkinformationen, mindestens aber quartalsweise, liefern.

Bei den Datenherren werden die Werkinformationen laufend bearbeitet und aktualisiert. Je nach Jahreszeit täglich, mindestens jedoch 1x pro Woche. Gegenwärtig ist der Datentransfer aber noch nicht vollständig gelöst und noch mit sehr viel Arbeitsaufwand verbunden. Eine Datenlieferung nach jeder Änderung in den Werkinformationen ist demzufolge sehr unwirtschaftlich und unrealistisch.

## Erwägungen

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geplante Neuausrichtung des Leitungskatasters mit veränderter Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden eine zweckmässige Lösung darstellt. Sie wird mit der geplanten Änderung des kantonalen Geoinformationsgesetzes und dem Neuerlass der Leitungskatasterverordnung (LKV) angemessen zielführend umgesetzt. Einzig die unter § 4 lit. a LKV geforderte Häufigkeit der Datenlieferung zur Nachführung der Leitungskatasterinformationen erscheint unwirtschaftlich und unrealistisch.

### Antrag zur Häufigkeit der Datenlieferung zur Nachführung der Leitungskatasterinformationen

Bei der unter §4 lit. a LKV geforderten Häufigkeit der Datenlieferung zur Nachführung der Leitungskatasterinformationen ist lediglich eine quartalsweise Lieferung zu verlangen. Auf die Forderung "nach jeder Änderung in den Werkinformationen" ist zu verzichten.

### Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Änderung des kantonalen Geoinformationsgesetzes und dem Neuerlass der Leitungskatasterverordnung wird im Sinne der Erwägungen zugestimmt.
2. Der Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur wird beauftragt, der kantonalen Baudirektion den gestellten Antrag im laufenden Vernehmlassungsverfahren zukommen zu lassen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich
4. Mitteilung per E-Mail durch Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur an:
  - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung (nina.bommeli@bd.zh.ch)
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
  - Energiekommission
  - Ressortvorsteher Tiefbau + Energie
  - Geschäftsbereichsleiter Bau + Infrastruktur
  - Stadtwerke
  - Abteilung Tiefbau
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber